

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2016 - 2021	0084/2017/1.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht des Beteiligungsausschusses - "Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die künftige Zusammenarbeit des Rates mit den Beteiligungen der Stadt Norden"

Beratungsfolge:

13.02.2017	Beteiligungsausschuss	öffentlich
22.02.2017	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Herr Wilberts

Organisationseinheit:

Finanzen

Beschlussvorschlag:

Der Bericht „Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die zukünftige Zusammenarbeit des Rates mit den Beteiligungen der Stadt Norden“ (Stand: 30.08.2016) wird zur Kenntnis genommen.

Die Handlungsempfehlungen Nr.sollen vorrangig umgesetzt werden.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Der Beteiligungsausschuss in der abgelaufenen Wahlperiode war am 28.01.2015 vom Rat der Stadt Norden unter Vorsitz des Ratsherrn Hans Forster (SPD) als nichtöffentlich tagender Ratsausschuss gebildet worden, um in einer vergangenheitsbezogenen Betrachtungsweise die Ursachen und die Entwicklungen der zurückliegenden wirtschaftlichen Krise der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in den Jahren 2013/2014 zu beleuchten.

Der Beteiligungsausschuss hat dem Rat der Stadt Norden in nichtöffentlicher Sitzung den Bericht „Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die zukünftige Zusammenarbeit des Rates mit den Beteiligungen der Stadt Norden“ vorgelegt. Der Rat der Stadt Norden hat den Bericht am 30.08.2016 beschlossen und für seine Veröffentlichung gestimmt.

Der Bericht wird in der beschlossenen Form dem während der Konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates am 01.11.2016 gebildeten Beteiligungsausschuss in seiner ersten Sitzung zur öffentlichen Beratung vorgelegt. Der neue Beteiligungsausschuss wurde - erneut unter Vorsitz des Ratsherrn Forster (SPD) – vom Rat – wie die anderen Ausschüsse - als öffentlich und nichtöffentlich tagender Ratsausschuss gebildet. Er soll in dieser Sitzung von den wesentlichen Themenfeldern des Berichts „Informationsrechte/-pflichten“, „Transparenz und Öffentlichkeit“, „Steuerungseinfluss: Unternehmensinteressen – Kommunalinteressen“ und „Ursachen und Krise der Wirtschaftsbetriebe“ mit den Kernpunkten/Kernfragen, Antworten, Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen Kenntnis nehmen und beraten, welche Handlungsempfehlungen – ggf. im Rahmen einer Prioritätenfestlegung - vorrangig umgesetzt werden sollen.

Dem neuen Beteiligungsausschuss obliegen neben Beteiligungsaufgaben bezüglich der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auch Beteiligungsaufgaben bezüglich der anderen städtischen Beteiligungen, wie z.B. Behindertenhilfe Norden gGmbH, Sparkassenzweckverband Aurich-Norden u.a..

Die Funktion, der Zweck und die rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsausschusses ergeben sich insbesondere aus folgenden Bestimmungen und Unterlagen:

- **§ 150 NKomVG - Beteiligungsmanagement**

¹Die Kommune überwacht und koordiniert ihre Unternehmen und ihre nach § 136 Abs. 4 und § 139 geführten Einrichtungen sowie Beteiligungen an ihnen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. ²Die Kommune ist berechtigt, sich jederzeit bei den jeweiligen Unternehmen, Gesellschaften und Einrichtungen zu unterrichten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 137 Abs. 2. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift befinden sich alle Unternehmen und Einrichtungen, die aus dem Haushalt der Kommune ausgegliedert sind, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform.

Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist es, die wirtschaftliche Betätigung von ausgegliederten Unternehmungen verbindlich und aktiv durch ein Beteiligungsmanagement zu steuern und zu überwachen, vor allem aber sie in die einheitliche kommunale Aufgabenerfüllung wie auch die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinde einzubinden (LT-Drs. 14/2090, S. 27).

Ziel des Beteiligungsmanagements ist es, zu überwachen, ob diese Unternehmungen die von der Kommune verfolgten öffentlichen Zwecke erfüllen, um insoweit ggf. steuernd und koordinierend eingreifen zu können. Dabei geht es um die Verwirklichung der Rechte, die sich aus der Eigentümerstellung der Kommune ergeben. Insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidungen in den Gremien der Unternehmungen wird im Rahmen des Beteiligungsmanagements eine Sichtung und Wertung der Unterlagen, die von den Unternehmungen erstellt werden, vorzunehmen sein. Voraussetzung ist,

dass die Kommunalverwaltung regelmäßig auch hauptamtlich in den Unternehmen vertreten ist (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Die Unterrichtspflicht nach Satz 4 auf Basis des Bundesrechts (z.B. für GmbH's) gilt, nur, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegen stehen.

Gemeint sind hiermit Vorgänge, die für die Steuerung, Überwachung und Koordination der Beteiligung relevant sind. **Nicht gemeint** sind einzelne Geschäftsvorfälle, weil es sich nicht um ein Prüfungsrecht im Einzelfall handelt.

- **§ 51 a GmbHG - Auskunfts- und Einsichtsrecht**

- (1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.
- (3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

Aufgrund der Eigentümerstellung ergeben sich für die Kommune aus dieser Vorschrift Unterrichtsmöglichkeiten. Danach haben die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Ggf. haben die Geschäftsführer hiergegen ein Verweigerungsrecht.

- **§ 151 NKomVG – Beteiligungsbericht (Anlage 2)**

¹Die Kommune hat einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten (Beteiligungsbericht) zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. ²Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über

1. den Gegenstand des Unternehmens oder der Einrichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen oder der Einrichtung gehaltenen Beteiligungen,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen oder die Einrichtung,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens oder der Einrichtung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 für das Unternehmen. ³Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. ⁴Wird der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 6 Satz 4 ersetzt, so ist die Einsichtnahme nach Satz 3 auch hierfür sicherzustellen. ⁵Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift umfasst alle Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform sowie die Beteiligung hieran.

Der Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO) (**Anlage 3**). Er ist ein Informationsinstrument über geschlossene Zeiträume. Er eignet sich regelmäßig nur dazu, einen ersten Überblick über den „Konzern“ der Kommune zu erhalten. Der Berichtsinhalt ergibt sich aus den Sätzen 2 Ziffern 1. bis 4.. Gemäß § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG kann der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss ersetzt werden, wenn er die Anforderungen von § 151 NKomVG erfüllt.

Anlagen:

Bericht des Beteiligungsausschusses „Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die zukünftige Zusammenarbeit des Rates mit den Beteiligungen“ (Stand: 30.08.2016)